

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma G&S die balkonbauer GmbH & Co.KG

## § 1 Anwendungsbereich

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung und Montage von Vorstellbalkonen an durch Dritte errichtete Bauwerke sowie sämtliche damit zusammenhängende Vor- und Nebenleistungen. Sie umfasst die Fertigung, Anlieferung und Montage der Balkone sowie, auftragsabhängig den Abbruch und die Entsorgung von Bestandsbalkonen. Bau- und Planungsleistungen werden nicht hinsichtlich des Bestandsgebäudes geschuldet.

Zuwiderlaufende oder entgegenstehende AGB unserer Vertragspartner -nachstehend Auftraggeber genannt- verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## § 2 Datenerfassung /Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Bonität vor Vertragsschluss durch den Auftragnehmer geprüft und hierzu erforderliche Daten zur Bonitätserfassung bis mindestens zur vollständigen Zahlung des Endabrechnungsbetrages gespeichert werden.

Eine Weitergabe, ein Verkauf oder eine sonstige Übermittlung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt nur, wenn die Weitergabe zum Zweck der Vertragsabwicklung oder Abrechnungszwecken bzw. zum Einzug des Entgelts erforderlich ist oder der Auftraggeber ausdrücklich eingewilligt hat.

Sollte der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten, ist der Auftragnehmer zum Zwecke der Beitreibung der Forderung berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben.

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in der separaten Datenschutzerklärung enthalten.

## § 3 Vertragsschluss

Kalkulation und Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers sind bis zum Vertragsschluss unverbindlich. Auf deren Basis kann der Auftraggeber ein Angebot abgeben. Der Vertrag wird erst geschlossen, wenn der Auftragnehmer dieses Angebot durch Auftragsbestätigung annimmt.

## § 4 Auftragnehmerseitige Leistungen/Statik

a) Die Prüfung der Statik des Bestandsgebäudes, dessen Bausubstanz und die Geeignetheit des Bestands sowohl statisch, als auch in Bezug auf die dort verbauten Materialien zur Anbringung der Balkone obliegen dem Auftraggeber. Gleiches gilt für die Einreichung des Bauantrages und die damit verbundenen Kosten.

Die prüffähige Statik bzw. Typenstatik der Balkonanlage ist Teil der Leistungsbeschreibung und wird vom Auftragnehmer erstellt. Sollte ein Bauvorhaben prüffrei sein, behält sich der Auftragnehmer Mehrkosten zur eigenen statischen Berechnung vor.

Die Erstellung von Baugrundgutachten ist nicht Teil der prüffähigen Statik und obliegt nicht dem Auftragnehmer.

b) Der Auftraggeber erhält Fundament- und Ankerpläne sowie eine technische Werkplanung der Balkonanlage(n). Die jeweiligen Pläne sind vom Auftraggeber schriftlich freizugeben, bevor die entsprechenden Arbeiten durch den Auftragnehmer ausgeführt werden. Teillieferungen sind zulässig.

## § 5 Zahlungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist fällig nach Erhalt der Rechnung. Es gelten die Zahlungsbedingungen, die im Rahmen des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien vereinbart wurden.

Ist ein Zahlungsziel im Vertrag nicht bestimmt, gerät der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Für die Folgen des Verzuges gilt § 288 BGB. Es bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zuzustellenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

## § 6 Auftraggeberseitige Leistungen

Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten alle zur ordnungsgemäßen Montage erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

a) Der Auftraggeber muss die mögliche Anfahrt mit einem Lkw oder Schwerlastkran mit möglicher Last von bis zu 30 Tonnen (Kranauflieger) zur Baustelle sicherstellen. Erforderliche Genehmigungen oder Sperrungen sind vom Auftraggeber einzuholen bzw. zu veranlassen. Der Auftraggeber hat den Fahrgrund des Lkw bzw. des Schwerlastkrans zu sichern. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die am Untergrund aufgrund des normalen Gebrauchs des Zugfahrzeuges entstehen. Sollte ein Kraneinsatz aufgrund eines nicht geprüften oder nicht ausreichenden Baugrundes oder aufgrund von höherer Gewalt abgebrochen werden müssen, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die erneute Anfahrt.

b) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Substanz des Gebäudes sowie der Baugrund vor dem Gebäude zur Aufstellung der Vorstellbalkone geeignet sind.

Der Auftragnehmer trifft hinsichtlich der Bausubstanz, der verwendeten Materialien und des Baugrundes keine Nachforschungspflicht.

c) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Weitere Hinweis- oder Nachforschungspflichten treffen den Auftragnehmer nicht.

d) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Bereitstellung eines geeigneten Gerüsts für die Montage der Wandanker/ISO-Körbe und für die Montage der Balkone nach unseren Vorgaben. Das Gerüst muss den gesetzlichen Anforderungen an die Arbeitssicherheit entsprechen und von einer qualifizierten Person auf Standsicherheit überprüft und abgenommen werden. Die Kosten für die Bereitstellung, Aufstellung und Abnahme des Gerüsts trägt der Auftraggeber.

e) Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Gerüst während der gesamten Montagearbeiten standsicher und frei von Hindernissen ist. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen, die durch unzureichende Standsicherheit des Gerüsts oder durch Hindernisse verursacht werden.

Erfolgt die Werkseinrichtung auf Grundlage von Angaben des Auftraggebers, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass Schutzrechte Dritter durch das Werk nicht verletzt werden. Im Falle, dass der Auftragnehmer aufgrund der auftragsgemäßen Werkseinrichtung von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen freizustellen.

## § 7 Verzögerungen

Verzögert sich die Montage, weil der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, zum Beispiel weil er keine Zufahrt geschaffen oder keine Versorgungsleistungen sichergestellt hat, so kann der Auftragnehmer Schadenersatz verlangen und dem Auftraggeber eine Frist zur Abhilfe setzen. Nach Fristablauf ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt.

## § 8 Auftragsbestätigung

In der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich bestätigt wurde.

Die Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer, insbesondere die Fertigung der Balkone zur späteren Montage, erfolgt erst, wenn die vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß zu beschaffenden endgültigen Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen, vereinbarten Abschlagszahlungen und die vertragsgemäß vom Kunden zu schaffenden baulichen Voraussetzungen geleistet bzw. sichergestellt sind.

Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dass deren Annahme dem Auftraggeber im Hinblick auf den vertragsgemäßen Gebrauch unzumutbar ist.

## § 9 Mängel / Gewährleistung

Mängel sind der G&S die balkonbauer GmbH & Co. KG gegenüber in Textform anzuzeigen. Im Gewährleistungsfall ist der Auftragnehmer zunächst berechtigt, die Nacherfüllung vorzunehmen.

Schlägt die gewählte Form der Nachbesserung fehl, ist unmöglich oder unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte zu.

Stellt sich nach Prüfung der Mängelrüge heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt und fällt dem Kunden im Zusammenhang mit der unberechtigten Mängelrüge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last, so kann der Auftragnehmer vom dem Auftraggeber Ersatz der durch die Bearbeitung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen verlangen.

## § 10 Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Das gilt nicht soweit der Auftragnehmer nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, welche der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Auftragnehmer haftet nicht für nachträglich bauseits an die Balkonanlage angebrachte Zusatzteile wie Blumenkästen, Balkonkraftwerke, Markisen, etc. oder für Schäden die durch die Anbringung an der Balkonanlage entstehen.

## § 11 Sonstiges / Gerichtsstand / salvatorische Klausel

Das Vertragsverhältnis einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.

Der Auftragnehmer hat seinen allgemeinen Gerichtsstand in Ahlen.

Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Gerichtsstand des Auftragnehmers in Ahlen.

Sollten einzelnen Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen in ihrer Gültigkeit unberührt. Die Vertragsteile sind gehalten, einer gültigen Bestimmung nach Möglichkeit eine deren wirtschaftlichen Zweck entsprechende wirksame Fassung zu geben.

Fassung vom 23.04.2024